

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.8 / Nr. 6)

Juli 2020

## Großes CORONA – UPDATE ab Seite 6

<b>Aktuelle Online-Seminare bis Oktober 2020</b> .....	1
Modulare Konzeption der SGB II-Schulung als Online-Seminarreihe.....	2
Aktive Nutzung des Internets .....	2
Alle Module sind als Aufzeichnung verfügbar .....	2
Nachbesprechungen in Meetings.....	2
Die modulare SGB II-Schulung - die Grundmodule .....	2
Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« .....	3
Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« .....	3
Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« .....	3
Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« .....	3
Teilweise flexible Termine.....	3
Kosten und Leistungen .....	5
<b>Corona-Update: Sozialrecht und angrenzende Rechtsgebiete</b> .....	6
I.    Überblick zu den sozialrechtlichen Corona-Sonderregelungen auf den Seiten des Berliner Arbeitslosenzentrums .....	6
II.   Auch ganz gut: FAQ zu sozialrechtlichen Sonderregelungen auf der Seite des BMAS.....	7
III.  Auslauf der Corona-Sonderregelungen bei Mietschulden und Zahlungsverzug bei Energiekosten und anderen Kosten der »Daseinsvorsorge« zum 1. Juli 2020.....	7
IV.  Änderungen beim Elterngeld .....	9
V.    Die SGB II-Sonderregelungen während der Corona-Pandemie - alles ganz einfach oder doch nicht?.....	10
a. Zur Aussetzung der Vermögensprüfung .....	10
b. Zur automatisierten Weiterbewilligung.....	12
c. Zur vorläufige Leistungsbewilligung mit »Vertrauensschutz« .....	12
d. Das Letzte – zum Ende des coronabedingten Sanktionsmoratorium .....	15

## Aktuelle Online-Seminare

**15.7.2020** (8.45 Uhr bis 16.00 Uhr): »**Familienleistungen und das SGB II – Kinderzuschlag, die Möglichkeiten des Kinderwohngelds, Rückforderungen von im SGB II angerechneten Kindergeld**«

**20.7.2020** (8.45 Uhr bis 16.00 Uhr): »**Soziale Rechte wahren! Verfahren der Rechtsdurchsetzung und was bei Ihnen zu beachten ist – Praxiswissen für die Soziale Arbeit**«

### Spezialfortbildung:

**23.7.2020** (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr): »**Aktuelle sozialrechtliche Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie**« (Stand Juli 2020); Halbtagesfortbildung (Kosten 60 Euro, umsatzsteuerbefreit)

**Nähere Infos auf [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)**



**Neu: 17.09.2020 bis 5.10.2020 (flexible Teilnahme möglich)**

## **Online-Seminarreihe »Modulare SGB II Schulung«**

Die modularen SGB II-Webinare sind die ersten Fortbildungen meinerseits, die »speziell« für die digitale Form konzipiert werden. Sozialrechtliche Fortbildungen lassen sich grundsätzlich leicht in der digitalen Form durchführen. Im Wesentlichen bestehen Webinare genauso wie Präsenzseminare aus einem mit einer Präsentation unterstützten Vortrag und der Möglichkeit Fragen zu stellen.

Mein bisheriges und hoffentlich auch wieder zukünftiges Präsenzseminar „SGB II-Praxisseminar – das ABC des SGB II vom Antrag zum Bescheid“ beinhaltet einen Teil, in dem jeweils in Zweiergruppen Antragsformulare für eine Beispielfamilie ausgefüllt werden. Dieser zentrale Teil des Seminars ist nicht leicht digital umsetzbar. Statt an den technischen Problemen der Umsetzung des Präsenzseminars in eine praktikable digitale Form zu arbeiten, hielt ich es für sinnvoll, von den **Möglichkeiten und Vorteilen der digitalen Webinare auszugehen und daraus eine neue Form der zu konzipieren.**

Die Vorteile, die Webinare auch bieten, geraten schnell aus dem Blick, wenn nur aus der Perspektive der Präsenzseminare digitale Konzepte entwickelt werden.

### **Modulare Konzeption der SGB II-Schulung in Online-Seminarform**

Viele positive Rückmeldungen haben ergeben, dass das digitale Lernen gut funktioniert, aber auch anstrengend ist. Das gilt sowieso für Rechtsseminare in Vortragsform: Von morgens 9.00 Uhr bis nachmittags um 16.00 Uhr aufmerksam zuzuhören, ist fast unmöglich. Die Form des ganztägigen Seminars ist nicht der Didaktik, sondern ganz anderen praktischen Tatsachen geschuldet. Fahrtkosten, Raummieten und übliche Beantragungen von Fortbildungen ergeben bei Fortbildungen, die nur halbtags stattfinden, keinen Sinn. Bei einem halben Tag wäre dadurch auch oftmals ein ganzer Tag »verloren«. Hier bieten digitale Webinare die Chance, auch Fortbildungen anzubieten, die nur den Vor- oder Nachmittag belegen. Die SGB II-Schulung als Webinar biete ich daher in Form von 4 Halbtagesmodulen an. Die modularen SGB II-Basis-Online-Seminare finden jeweils am Vor- oder Nachmittag stattfinden. Halbtages-Webinare sind sinnvoll.

### **Aktive Nutzung des Internets**

Der Vorteil des Webinars ist, dass alle Teilnehmenden parallel auch den Zugang zum Internet haben und auf freigegebene Dokumente zugreifen können.

### **Alle Module sind als Aufzeichnung verfügbar**

Die Aufzeichnung ermöglicht ein zeit- und ortsunabhängiges Nachholen verpasster Teile. Wer z.B. aus bestimmten Gründen das Webinar vorzeitig verlassen muss, kann sich den verpassten Teil als Aufzeichnung anschauen. Auch Kompliziertes kann nochmals nachvollzogen werden. Die Aufzeichnung bietet die vollen Informationen. Der einzige Nachteil ist, dass nicht direkt nachgefragt werden kann, sondern nur ein passives Nacharbeiten möglich ist. Hier helfen aber die Nachbesprechungen, die ich für die Grundmodule anbiete.

### **Nachbesprechungen in Meetings**

Oftmals kommen noch nach den Seminaren bestimmte Fragen auf, oder es ergeben sich sozialrechtliche Fragen aus der Beratung. Vielleicht wurde ein Webinar auch im Nachgang nur als Aufzeichnung angeschaut. Die Webinar-Teilnehmenden haben die Möglichkeit an solchen Besprechungs-Webinaren teilzunehmen. Diese Meetings sind auf max. 90 Minuten begrenzt und stehen nur den Teilnehmenden der kompletten Grundmodule zur Verfügung. Diese Meetings finden regelmäßig während der Webinarreihe der vier Grundmodule statt.

### **Die modulare SGB II-Schulung - die Grundmodule**

Die 4 Grundmodule werden zusammen gebucht. Die Buchung umfasst die 4 Halbtagesfortbildungen und den möglichen Zugang zu den Nachbesprechungsmeetings.

**Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«**

Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren.

**Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«**

Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Webinar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen.

**Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«**

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Webinar ab.

**Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«**

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe der Unterkunft« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt.

**Teilweise flexible Termine**

Alle Module biete ich zunächst im September/Anfang Oktober 2020 zweimal an. Bei der Buchung müssen die gewünschten Termine für die einzelnen Module festgelegt werden. Ein späterer Wechsel ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn Plätze an den anderen Terminen frei sind.

**Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«**

Donnerstag, 17.9.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr) und  
Mittwoch, 23.9.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

**Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«**

Mittwoch, 23.9.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr)  
Montag, 28.9.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

**Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«**

Montag, 28.9.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr),  
Mittwoch, 30.9.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

**Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«**

Mittwoch, 30.9.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr)  
Montag, 5.10.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr).



## Kalenderübersicht: Termine der Seminarreihe »Modulare SGB II Schulung« (bei Nachfrage werden weitere Termine folgen)

### September 2020

SONNTAG	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG
30	31	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	<b>17</b> Modul 1 Grundbegriffe SGB II 8.45 bis 12.00 Uhr	18	19
20	21	22	<b>23</b> Modul 1 Grundbegriffe 8.45 - 12.00 Uhr Modul 2 SGB II-Formulare 13.00 – 16.15 Uhr	24	25	26
27	<b>28</b> Modul 2 SGB II-Formulare 8.45 - 12.00 Uhr Modul 3 SGB II-Bescheide 13.00 – 16.15 Uhr	29	<b>30</b> Modul 3 SGB II-Bescheide 8.45 - 12.00 Uhr Modul 4 Wohnkosten im SGB II 13.00 – 16.15 Uhr	1	2	3

### Oktober 2020

SONNTAG	MONTAG	DIENSTAG	MITTWOCH	DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG
27	28	29	30	1	2	3
4	<b>5</b> Modul 4 Wohnkosten im SGB II 8.45 bis 12.00 Uhr	6	7	8	9	10



## Kosten und Leistungen

Der Teilnahmebetrag für die 4 Grundmodule und den Meetings (Nachbesprechung) beträgt 260 Euro (umsatzsteuerbefreit). Neben der Teilnahme an den 4 Modulen erhalten alle Teilnehmenden auch ein spiralgebundenes Skript im Farbausdruck. Zusätzlich steht das Skript als pdf-Datei zur Verfügung.

Neben der Teilnahme an der Fortbildung besteht die Möglichkeit der Teilnahme an den Meetings, die ich während und kurze Zeit nach dem Seminar mindestens viermal anbiete. In den maximal 90 minütigen Meetings können Fragestellungen besprochen werden, die im Anschluss an der Fortbildung kommen. Auch Rechtsfragen, die sich in der aktuellen Beratung ergeben, können hier eingebracht werden.

Anmeldungen bitte ich nur per E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) zu schicken. Die Anmeldung muss neben dem Namen die Rechnungsadresse enthalten. Weiterhin benötige ich die Termine, an denen die Teilnahme gewünscht wird. Sobald

### Weitere Module für Halbtages-Webinare sind in Planung

Modul 5: Leistungen zur Eingliederung ins Arbeitsleben (Übersicht), die Eingliederungsvereinbarung und Sanktionen im Rahmen der Eingliederung ins Arbeitsleben

Modul 6: Die vorläufige Leistungsbewilligung unter besonderer Berücksichtigung von Selbständigen

Modul 7: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Aufrechnungen und der Inkasso-Service Recklinghausen

Modul 8: Die SGB II Beratung: Literatur, Hilfen im Internet

Diese Module können dann auch einzeln gebucht werden. Die Kosten betragen hier 65 Euro (umsatzsteuerbefreit). Das Skript wird jeweils aktualisiert als pdf-Datei vorab zur Verfügung gestellt.

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg



## Corona-Update Sozialrecht und angrenzende Rechtsgebiete

Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es zahlreiche sozialrechtliche Änderungen. Aber auch Rechtsgebiete, die nicht unmittelbar sozialrechtlicher Natur sind, wie z.B. die Kündigung von Mietverhältnissen, wurden vorübergehend geändert. Die sozialrechtlichen Änderungen betreffen zum einen das existenzsichernde Sozialrecht: das SGB II, das SGB XII, sowie den Kinderzuschlag. Zum anderen gibt es aber auch Änderungen in den vorgelagerten Sozialversicherungsleistungen (vorübergehende Verlängerung des Arbeitslosengeldes, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. Monat und Ermöglichung von weiterem Hinzuverdienst). Auch beim Elterngeld sind vorübergehend Sonderregelungen in Kraft. Verschiedene Änderungen im Privatrecht haben vorübergehend Geltung. Hierunter zählt die Möglichkeit, dass pri-

vat Krankenversicherte bei coronabedingtem SGB II-Leistungsbezug vorübergehend in den Basistarif wechseln können und bei Ende des Hilfebezugs wieder in den zuvor bestehenden Tarif. Weitere temporäre Änderungen betreffen z.B. die Folgen beim Zahlungsverzug bei der Miete, der Energie oder auch privaten Darlehen, wenn der Zahlungsverzug coronabedingt im Zeitraum 1.4.2020 bis 30.6.2020 entstanden ist. Letzteres ist Übrigens die erste Regelung, die trotz ursprünglich vorgesehener Verlängerungsmöglichkeit zum 1.7.2020 auslaufen ist.

Im Folgenden beschäftige ich mich mit einigen der genannten Sonderregelung, bzw. zeige ich, wo Sie gute Informationen im Netz finden können.

### I. Überblick zu den sozialrechtlichen Corona-Sonderregelungen auf den Seiten des Berliner Arbeitslosenzentrums

Gute Überblicke über die geltenden Sonderregelungen zu finden, ist keineswegs so leicht, wie vermutet. Wer auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach den Änderungen beim Elterngeld sucht, wird nicht nur nicht fündig, sondern erfährt auch nicht, wo es Infos gibt. Auch über coronabedingtem Zahlungsverzug bei der Miete gibt das BMAS keinen Hinweis. Jedes Ministerium liefert nur Informationen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

Tatsächlich gibt es sehr gute Darstellungen der sozialrechtlichen Corona-Sonderregelungen im Internet, so dass ich hier keine neue hinzufügen möchte. Besonders hervorzuheben ist die Darstellung (mit Schwerpunkt SGB II) auf der Internetseite des Berliner Arbeitslosenzentrums, die ich hier kurz vorstellen möchte.

»Was gilt jetzt, wenn ich arbeitslos werde oder Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") beziehe?« Ein Update der Corona-Sonderregelungen vom Berliner Arbeitslosenzentrum. Es ist der derzeit (12.7.2020) beste Überblick zu den Sonderregelungen im SGB II, den ich im Netz gefunden habe: <https://www.berliner-arbeitslosenzentrum.de/2020-07-01-%C3%BCbersicht-corona-sozialschutzpakete>

Die Übersicht ist aktuell, und ich gehe davon aus, dass das Berliner Arbeitslosenzentrum so wie bisher, schnell Aktualisierungen einarbeitet. Aus diesem Grund kann sich auch der Link ändern, da dieser das Datum beinhaltet. **Daher empfehle ich über die Startseite des Berliner Arbeitslosenzentrums zu gehen.**

Die Berliner Darstellung ist äußerst komfortabel. Alle Themen werden kurz benannt und lassen sich durch Klicken aufklappen.

Am Ende des Beitrags findet sich die Möglichkeit den gesamten Beitrag als PDF-Datei herunterzuladen. Auch die PDF-Datei ist bequem zu bedienen, da ein Inhaltsverzeichnis mit den einzelnen Themen verlinkt ist. Weiterhin ist der gesamte Beitrag insgesamt vorbildlich verlinkt: Es gibt Links zu allen Rechtsquellen. Die genannten Paragraphen sind ebenfalls sofort aufrufbar. Als besonderen Service wird das Ganze auch noch auf Englisch angeboten. Die PDF-Datei trägt den Namen: »**Ergänzungen zum Ratgeber "Arbeitslosengeld II in Berlin" in Corona-Zeiten**«. Auf diesen Ratgeber komme ich weiter unten zurück.

Einzig die Darstellung des Kinderzuschlags hätte m.E. stärker herausstellen können, dass es oft von großer leistungsrechtlicher Bedeutung ist, in welchem Monat der Antrag gestellt wird (vgl. hierzu ausführlich mein *SOZIALRECHT-JUSTAMENT April 2020* und auch die dort genannten inhaltlich identischen Tutorials auf YouTube). Vorübergehend bildet das **Elterneinkommen im Vormonat** die Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag, der dann in dieser Höhe für 6 Monate ohne Änderungsmöglichkeit festgeschrieben wird. Führt eine Antragsstellung aufgrund des höheren Einkommens im Vormonat zu einem sehr niedrigen Kinderzuschlag, kann es vernünftig sein, einen Monat zu warten. Leistungsberechtigte sollten sich hier unbedingt beraten lassen.

Die Berliner Darstellung der Corona-Sonderregelungen versteht sich als Ergänzung zur erst Anfang 2020 erschienen Broschüre zum Arbeitslosengeld II. Auf die Broschüre möchte kurz hinweisen



Broschüre des Berliner Arbeitslosenzentrums »Arbeitslosengeld II in Berlin« (2020)

#### Bitte beachten Sie

Der Kinderzuschlag ist nachrangig gegenüber anderen möglichen Einkünften des Kindes. Die Familienkasse fordert daher gegebenenfalls Alleinerziehende auf, sich um Unterhalt zu bemühen oder Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

#### Gut zu wissen

Sie können den KiZ auch bekommen, wenn Sie aufgrund der Trennung vom Partner nur zeitweise mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammenleben. Voraussetzung ist, dass die Familienkasse das Kindergeld an Sie und nicht an den anderen Elternteil auszahlt.

#### Unser Rat

Verringert sich Ihr Einkommen oder erhöhen sich Ihre Unterkunftskosten im Laufe des Bezugs von KiZ und entsteht dadurch Hilfebedürftigkeit, können Sie – ergänzend zum KiZ – Alg II und Sozialgeld erhalten.

Die Broschüre ist übersichtlich und klar strukturiert. Sie umfasst ca. 70 Seiten. Neben dem Text, in dem die wichtigsten sozialrechtlichen

Zusammenhänge verständlich erklärt werden, finden sich drei Kategorien von kleinen Kästchen: »Bitte beachten Sie«, »Unser Rat« und »Gut zu wissen«. Hier habe ich als Beispiel einmal drei dieser Kästchen beim Thema »Kinderzuschlag« abgedruckt.

Die Broschüre empfehle ich ausdrücklich allen Nicht-BerlinerInnen, auch wenn manche Infos natürlich nur auf Berlin zutreffen. Was nur für Berlin gilt, ist leicht zu erkennen. Das Besondere: Die Broschüre gibt es mittlerweile schon in 9 Sprachen (**Deutsch, Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Spanisch, Türkisch**). Die Broschüre findet sich als Download unter:

<https://www.beratung-kann-helfen.de/beratung/hilfreiche-ratgeber/arbeitslosengeld-2>

## II. Auch ganz gut: FAQ zu sozialrechtlichen Sonderregelungen auf der Seite des BMAS

Mit kleinen Einschränkungen empfehlenswert ist folgende Seite des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>

Die kleine Einschränkung: Auf den Seiten steht immer noch (Stand 12.7.2020), dass die Sonderregelungen im SGB II nur für Bewilligungszeiträume, die bis zum 30.6.2020 beginnen, gelten würde. Die Verlängerung bis zum 30.9.2020 wurde noch nicht eingearbeitet. Ansonsten ist die Seite informativ und beantwortet viele Fra-

gen, die sich auch Ratsuchende stellen. Interessant ist die Seite auch insofern, als nicht nur sozialrechtliche, sondern auch arbeitsrechtliche Fragen beantwortet werden.

Unverständlich ist, wie schon oben erwähnt, warum die einzelnen Ministerien nicht auf sozial ebenso wichtige Regelungen der anderen Ministerien verweisen. Da findet sich beim BMAS kein Link auf das BMFSJS (Elterngeld), BMBF (Überbrückungshilfe Studierende), BMJV (coronabedingte Mietschulden, Energieschulden) oder BMWI (Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen).

## III. Auslauf der Corona-Sonderregelungen bei Mietschulden und Zahlungsverzug bei Energiekosten und anderen Kosten der »Daseinsvorsorge« zum 1. Juli 2020

Hierzu schreibt das Bundesjustizministerium:

„Zum 1. Juli 2020 sind die zivilrechtlichen Vorschriften zum Kündigungsausschluss im Mietrecht sowie zum Zahlungsausschub bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen wie z. B. über Telefon, Strom und Gas ausgelaufen.

Das bedeutet zusammengefasst:

- COVID-19-bedingte **Mietschulden** für die Monate April 2020 bis Juni 2020 **müssen bis spätestens 30. Juni 2022 zurückgezahlt werden**. Ab 1. Juli 2020 müssen die normalen Mietzahlungen wieder aufge-

*nommen werden, andernfalls drohen zivilrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung.*

- Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstgewerbetreibende können **ab dem 1. Juli 2020 Zahlungen für wesentliche Dauerschuldverhältnisse zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge bzw. mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs nicht weiter aufgrund der Pandemie aufschieben**.
- Die COVID-19-bedingte Stundung von Verbraucherdarlehen verlängert den jeweiligen Darlehensvertrag um den Zeitraum der Stundung von bis zu drei



Monaten. **Ab 1. Juli 2020 müssen die verschobenen monatlichen Darlehensraten daher wieder gezahlt werden, sofern sich Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihrer Bank nicht auf eine andere Lösung verständigt haben**“

Die Sonderregelungen wurden mit dem »Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht« verabschiedet.

Wichtig ist hier der **Artikel 240 »Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie« Einföhrungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)**.

Diese Regelung ist nicht sozialrechtlicher Natur, hat aber soziale Auswirkungen. Es ist geregelt, dass Ratenzahlungen bei einem privaten Darlehensvertrag gestundet werden müssen, wenn dieser aufgrund der Corona-Pandemie nicht bedient werden kann. Das gilt auch für betriebliche Darlehensverträge für Kleinstunternehmen. Wichtiger für die soziale Beratung ist aber, dass auch Mietschulden, die **aufgrund** der Corona-Pandemie entstehen, nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses führen dürfen.

Für weitere **Dauerschuldverhältnisse im Rahmen der Daseinsvorsorge** galt ein Leistungsverweigerungsrecht bis Ende Juni 2020. In der Gesetzesbegründung wird klar, was darunter zu verstehen ist:

*Das Leistungsverweigerungsrecht [=keine Abschlagszahlung ohne negative Folgen, B.E.] besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse des Verbrauchers. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge erforderlich sind. Hierzu zählen etwa Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die Wasser- und -entsorgung.*

**Aufgeschobene Abschlagszahlungen vom Zeitraum 1.4.2020 bis 30.6.2020 sind ab dem 1.7.2020 sofort fällig.**

Für das Moratorium im Bereich z.B. der Strom-, Gaslieferung heißt das Folgendes: **Die im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 30.4.2020 gestundeten Abschläge sind am 1.7.2020 fällig geworden** (irrtümlich bin ich in Folie 14 im *SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2020* davon ausgegangen, dass die Stundung bis zum Außerkrafttreten von Art. 240 EGBGB im September 2020 erfolgen müsse. Dies ist nicht der Fall). Sollten coronabedingt z.B. Energieschulden entstanden sein, ist es wichtig **spätestens jetzt** eine einvernehmliche Regulierung der Schulden anzustreben, ansonsten kann eine Sperrung der Versorgung drohen.

**Müssen die aufgeschobenen Verpflichtungen im Juli vom Jobcenter übernommen werden?**

Sind im Juli 2020 fällige Forderungen aufgrund des Leistungsverweigerungsrechts als laufende Kosten der Unterkunft im SGB II anzuerkennen? Die Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten.

Handelt es sich bei den nun fällig gewordenen Forderungen um Heizkosten (hier insbesondere Abschläge bei der Fernwärmeversorgung oder beim Strom, wenn mit Strom geheizt wird) und besteht im Juli 2020 ein SGB II-Anspruch, stellt sich sozialrechtlich folgende Frage: Sind die nun fälligen Forderungen als Schulden zu betrachten? Bei Schulden käme nur eine darlehensweise Übernahme durch das Jobcenter in Frage. Allerdings hat das Bundessozialgericht als laufende Kosten der Unterkunft immer die im Bewilligungszeitraum fällig gewordenen Forderungen bezeichnet. Das dürfte auch hier angewendet werden. Demnach sind die im Juli 2020 fälligen gestundeten Forderungen des Zeitraums vom 1.4.2020 bis 30.6.2020 als aktuelle Unterkunftskosten anzuerkennen. Aufgrund fehlender Fälligkeit in der Vergangenheit liegen keine Schulden vor. Neben formalen Gründen spricht hier auch eine pragmatische Argumentation: Das coronabedingte Leistungsverweigerungsrecht (Nichtzahlung von Abschlägen) spielt in Fällen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit nur dann eine Rolle, wenn keine SGB II-Leistungen rechtzeitig beantragt worden sind. Viele KleinstunternehmerInnen und Soloselbstständige haben trotz Notlage zunächst den Weg zum »Amt« gescheut. Das liegt einerseits an ihrem Selbstverständnis und andererseits an der Hoffnung, dass es kurzfristig wieder aufwärts gehen könnte. Wieviel Haushalte coronabedingt von ihrem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben und jetzt mit den Nachforderungen konfrontiert sind, ist nicht bekannt.

Bei der Beantwortung der Frage, ob das Jobcenter nun die im Juli fällig werdenden Forderungen aus den Vormonaten als Zuschuss übernehmen muss, bin ich vorsichtig optimistisch. Wer im Juli 2020 im SGB II-Bezug ist und zuvor von seinem coronabedingten Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, kann die Übernahme der nun fälligen aufgeschobenen Forderung (Heizkosten) durch das Jobcenter als Zuschuss verlangen. Anders stellt sich die Sache allerdings bei coronabedingten Mietschulden dar.

**Coronabedingte Mietschulden – Vorsicht beim Moratorium**

Im Falle der im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 30.6.2020 coronabedingt nicht gezahlten Miete besteht kein »Leistungsverweigerungsrecht«. Hierauf hat der deutsche Anwaltsverein zu Recht hingewiesen, um einem Missverständnis vorzubeugen. Der Gesetzgeber hat nur ge-





regelt, dass aufgrund der so entstandenen Mietschulden vor Juli 2022 keine Kündigung ausgesprochen werden darf. Das berührt aber keineswegs die Zahlungsverpflichtung.

Es besteht daher die Möglichkeit, die Schulden über 2 Jahre abzuzahlen. Hierbei ist allerdings Folgendes zu beachten: Der Vermieter muss die Schulden nicht zinsfrei stunden. Neben der Miete fallen dann noch ggf. Stundungszinsen an.

Auf seiner Internetseite rät der deutsche Anwaltsverein zudem:

*Um tatsächlich in den Genuss der mit der Neuregelung bezweckten Erleichterungen zu kommen, müssen **Mieter ihren Mietzahlungen für die Zeit ab dem 1. Juli 2020 zudem eine eindeutige Tilgungsbestimmung beifügen**. Andernfalls greifen die gesetzlichen Tilgungsregelungen in § 366 BGB. Gemäß § 366 Abs. 2 BGB wird **ohne Tilgungsbestimmung** des Schuldners unter mehreren fälligen Schulden - sofern die Tilgungskriterien der geringeren Sicherheit und der Lästigkeit nicht eingreifen - **zunächst die ältere Schuld getilgt**. Dies würde bedeuten, dass Mieter, wenn sie ab dem 1. Juli 2020*

*ihre Zahlungen wieder aufnehmen, von Gesetzes wegen zunächst die Mietrückstände aus der Corona-Zeit tilgen und sich damit des Schutzes der bis zum 30. Juni 2022 wirkenden Kündigungsbeschränkung im Hinblick auf diese Rückstände begeben.*

[https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/bgb-corona-krise-wie-aendert-sich-das-vertragsrecht?page\\_n1=2](https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/bgb-corona-krise-wie-aendert-sich-das-vertragsrecht?page_n1=2)

Für das SGB II heißt das: Coronabedingte Mietschulden können im Nachhinein nicht als laufende Unterkunftskosten betrachtet werden. Die Fälligkeit bleibt durch die Sonderregelung des Kündigungsschutzes unberührt. Auch die für Betroffene günstigere Schuldenübernahme durch ein zinsloses Darlehen des Jobcenter kommt nicht in Frage. Diese Schuldenübernahme setzt einen drohenden Wohnungsverlust voraus, der jetzt gerade nicht möglich ist. In der Regel dürfte eine einvernehmliche Lösung mit den Vermietenden möglich sein. Sind diese aber aus anderen Gründen an einer Beendigung des Mietverhältnisses interessiert, können sie bei Unwissenheit der Mietenden die Regelung von § 366 Abs. 2 BGB nutzen, um aus coronabedingten Mietschulden »normale« zu machen.

## IV. Änderungen beim Elterngeld

Mit Inkrafttreten des »Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie« sind vorübergehende Änderungen beim Elterngeld eingetreten. Das Gesetz vom 20.5.2020 gilt rückwirkend ab dem 1.3.2020. Eine Kurzzusammenfassung gibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf seiner Internetseite:

- *Eltern in systemrelevanten Berufen werden jetzt besonders gebraucht. Ist es ihnen daher nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, können sie diese bis Juni 2021 aufschieben. Die später genommenen Monate haben bei einem weiteren Kind keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Diese Monate können bei der Berechnung des Elterngeldes ausgenommen werden.*
- *Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus - eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen - nicht, wenn sie aufgrund der Covid-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Es gelten die Angaben bei Antragstellung.*
- *Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I reduzieren das Elterngeld nicht. Dies betrifft El-*

*tern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Monate mit geringerem Einkommen können von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die durch die Covid-19-Pandemie Einkommensverluste haben, weil sie in Kurzarbeit arbeiten oder freigestellt sind.*

Wichtig ist, was hier nicht steht: Die Sonderregelungen greifen z.T. nur auf Antrag der Leistungsberechtigten. Die genauen, nicht sehr umfangreichen Regelungen lauten:

*§ 27 BEEG Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie*

*(1) Übt ein Elternteil eine **systemrelevante Tätigkeit** aus, so kann **sein Bezug von Elterngeld auf Antrag für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufgeschoben** werden. Der Bezug der verschobenen Lebensmonate ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 anzutreten. Wird von der Möglichkeit des Aufschubs Gebrauch gemacht, so kann das Basiselterngeld abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 auch noch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. In der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstehende Lücken im Elterngeldbezug sind abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 unschädlich.*



(2) Für ein Verschieben des Partnerschaftsbonus genügt es, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt. Hat der Bezug des Partnerschaftsbonus bereits begonnen, so gelten allein die Bestimmungen des Absatzes 3.

(3) **Wurde der Partnerschaftsbonus spätestens bis zum Ablauf des 27. Mai 2020 beantragt, und liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020, gelten abweichend von § 8 Absatz 1 und 3 Nummer 4 die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.**

(4) Für die Höhe des Elterngeldes bleiben für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 die Einnahmen im Bezugszeitraum unberücksichtigt, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen, das nach der Geburt des Kindes aufgrund der COVID-19-Pandemie weggefallen ist. Im Fall des Satzes 1 ist das Elterngeld monatlich höchstens so hoch wie der Elterngeldbetrag, der zustünde, wenn die berechtigte Person keinen Einkommenswegfall aufgrund der COVID-19-Pandemie hätte oder hat."

Gerade der Absatz 4 dürfte große Bedeutung haben. Er setzt die Anwendung von § 3 Abs. 1 Nr. 5 BEEG (Anrechnung von Lohnersatzleistungen) aus, soweit die Lohnersatzleistung aufgrund der Corona-Pandemie gewährt wird. Der Gesetzgeber führt in der Begründung aus:

*Zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betrof-*

*fen. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien auch während des Elterngeldbezugs sicherzustellen, sollen für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt werden. Bei Bezug von Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 1. März und 31. Dezember 2020 kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden. Damit soll teilzeiterwerbstätigen Eltern, die zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes in der beantragten Höhe vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden. **Die Regelungen zur Nicht-Berücksichtigung von Einkommensersatzleistungen gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.***

Weiterhin hat der Gesetzgeber das Änderungsgesetz auch für Änderungen genutzt, die nicht mit Corona zu tun haben. Sozialgerichtliche Entscheidungen auch jüngst des Bundessozialgerichts hat der Gesetzgeber korrigiert und den gesetzgeberischen Willen klargestellt. Hierbei geht es darum, welche Lohnzahlungen dem Bemessungszeitraum des Elterngeldes zuzuordnen sind und wie dies bei Einkommen aus Selbstständigkeit ist. Der Gesetzgeber hat nun klar geregelt: Lohnzahlungen sind dem Monat zuzuordnen, für den der Lohn nachgezahlt wird. Bei Selbständigen wird die Zuordnung über das für sie geltende steuerrechtliche Prinzip bestimmt. Hier gibt es das Zuflussprinzip (i.d.R. bei Freiberuflern) und das Realisationsprinzip (z.B. Lieferung der Ware). Wer davon betroffen ist, weiß Bescheid oder fragt.

## V. Die SGB II-Sonderregelungen während der Corona-Pandemie - alles ganz einfach oder doch nicht?

Die bisher geltenden Sonderregelungen erscheinen zunächst ganz einfach: Die Vermögensprüfung wird vorübergehend abgeschafft, laufende Bewilligungen werden automatisch verlängert, vorläufig gewährte Leistungen werden ohne nachträgliche Prüfung gewährt, wenn Betroffene diese nicht ausdrücklich wünschen. Sanktionen wegen Meldeverstößen oder Pflichtverstößen bei der Eingliederung wurden vorübergehend ausgesetzt, weil persönliche Anhörungen nicht möglich sind. Im Folgenden gehe ich auf vier Corona-Sonderregelungen und ihre entsprechende Umsetzung in der aktuellen Weisung der Bundesagentur für Arbeit ein.

- Aussetzung der Vermögensprüfung
- Automatische Weiterbewilligung

- Vorläufige Leistungsbewilligung mit »Vertrauensschutz«
- Ende des Sanktionsmoratorium zum 1.7.2020

### a. Zur Aussetzung der Vermögensprüfung

Die Aussetzung der Vermögensprüfung ist vom Gesetzgeber auch verfahrenstechnisch festgeschrieben worden.

*Es wird **vermutet**, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, **wenn** die Antragstellerin oder der Antragsteller **dies im Antrag erklärt***

Der Gesetzgeber hat selbst nicht definiert, was erhebliches Vermögen ist. Die Weisungen der Bunde-



sagentur für Arbeit orientieren sich hier am Wohngeldrecht. In den Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz werden 60.000 Euro für das erste Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere genannt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im SGB II wird hier aus den einzelnen Werten eine **Gesamtvermögensgrenze** für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gebildet, unabhängig davon, wem das Vermögen genau gehört. **Wünschenswert wäre, dass dieses Prinzip auch für die normale SGB-Regelung Anwendung finden würde.** Die Nichtübertragbarkeit von Schonvermögensfreibeträgen von Kindern auf Eltern und andersherum war noch nie plausibel.

Mit Einführung der vorübergehenden Regelung hat die Bundesagentur für Arbeit ein vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung gestellt, auf dem diese Erklärung abgegeben werden kann. Sobald eine Bedarfsgemeinschaft allerdings aus weiteren Personen ab 15 Jahren besteht, muss die Anlage »WEP« ausgefüllt werden. Hier wird nun wiederum auf die Notwendigkeit des Ausfüllens der Anlage »VM« verwiesen. Eine Nachfrage, ob diese Anlage »VM« auszufüllen sei, wurde vom JC Nürnberg bejaht, von der Bundesagentur für Arbeit verneint. Korrekt ist die Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, aber eben nicht ihre Anlage »WEP«, in der die Notwendigkeit der Abgabe der Anlage »VM« behauptet wird.

Die Vermutungsregelung im Gesetz ist eindeutig. Die Vermutung ist widerlegbar. Das darf auch geprüft werden, allerdings **nicht** ohne Anlass. So heißt es in den Weisungen:

*Liegen eindeutige Indizien vor, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen, ist zu prüfen, ob die Antragstellerinnen oder Antragsteller entgegen ihrer Erklärung im Antrag doch über erhebliches Vermögen verfügen.*

Die Aussetzung der Vermögensprüfung ist in der Regel nur für 6 Monate vorgesehen. Zu einer zwölfmonatigen Aussetzung kann es ausnahmsweise kommen, wenn SGB II-Leistungen im März 2020 für 6 Monate bewilligt worden sind und der nächste Bewilligungsabschnitt dann im September 2020 beginnt. Der Regelbewilligungszeitraum beträgt zwar 12 Monate. Eine Verkürzung wird aber von der Bundesagentur für Arbeit empfohlen. Bei vorläufigen Bewilligungen beträgt der Bewilligungszeitraum derzeit immer 6 Monate.

*Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung ist vorgesehen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 30. September 2020 beginnen (§ 67 Absatz 1*

*SGB II). Für die Zeit nach Ablauf der sechs Monate findet ggf. eine Vermögensprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 12 Absatz 2 und 3 SGB II) statt. **Insoweit wird empfohlen, Bewilligungszeiträume auch bei sofortiger abschließender Entscheidung auf sechs Monate zu verkürzen (siehe unten) oder ggf. vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II).***

Insgesamt führt die Aussetzung der Vermögensprüfung zu keinen großen Problemen in der Praxis. Der Vorteil für die Beratung liegt gerade darin, dass vorübergehend beim SGB II, Wohngeld und Kindergeld die gleichen Regelungen gelten.

Warum die Regelung beim Kinderzuschlag für alle Anträge gilt, die bis zum 30. September 2020 eingehen, und im SGB II für Bewilligungszeiträume, die bis zum 30. September 2020 beginnen, konnte ich bisher nicht nachvollziehen. Vielleicht gibt es Gründe dafür.

Wichtiger Tipp: Anträge im August/September 2020 auf Kinderzuschlag ab September/Okttober bei Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenzen des SGB II

Die Aussetzung der Vermögensprüfung läuft immer nur 6 Monate und wurde für Bewilligungszeiträume ab März 2020 eingeführt. Das heißt: Viele Familien, die nur unter den erleichterten Bedingungen SGB II-Leistungen erhielten, werden ab September (Leistungsbeginn März), bzw. Oktober (Leistungsbeginn April) keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben. Sie sind also **nicht mehr hilfebedürftig** im Sinne des SGB II. Damit ist **eine Voraussetzung zum Bezug von Kinderzuschlag erfüllt**. Wenn Sie ein Mindesteinkommen von 900 Euro z.B. (aufgrund von Arbeitslosengeld haben) können die Familien Kinderzuschlag beantragen. Wenn die Anträge auf Kinderzuschlag noch vor dem Oktober 2020 eingehen, fällt die Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag weg.

Die eben dargestellte Fallkonstellation dürfte keinesfalls so selten sein. Bei allen Familien, die ab den Monaten März oder April 2020 nur SGB II-Leistungen erhalten, weil das Einkommen weggefallen ist und keine Vermögensprüfung stattfindet, endet der SGB II-Leistungsanspruch Ende August bzw. Ende September. Danach setzt wieder die schärfere Vermögensprüfung ein, die dann zum Wegfall der Leistung führt. Da keine Hilfebedürftigkeit im SGB II besteht, kann Kinderzuschlag beantragt werden. **Die Inanspruchnahme der sechsmonatigen Aussetzung der Vermögensprüfung im SGB II »verbraucht«**



nicht die sechsmonatige Nichtberücksichtigung des Vermögens beim Kinderzuschlag.

## b. Zur automatisierten Weiterbewilligung

Endet die SGB II-Leistungsbewilligung im Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 30.9.2020, erfolgt eine automatisierte Weiterbewilligung unter der Annahme unveränderter Verhältnisse. Dies gilt zunächst selbst dann, wenn dem Jobcenter schon Veränderungen bekannt sind. Die Bundesagentur für Arbeit schreibt hierzu:

„Änderungen in den Verhältnissen sind durch die Leistungsberechtigten weiter mitzuteilen. Die (automatisierte) Bewilligung ist **dann** entsprechend zu korrigieren. Enthalten bereits übersandte Weiterbewilligungsanträge Veränderungsmitteilungen, sind diese wie andere Veränderungsmitteilungen zu behandeln und zu berücksichtigen. **Die Weiterbewilligung hat aber auch in diesen Fällen grundsätzlich zunächst unter Annahme unveränderter Verhältnisse zu erfolgen, um eine Schlechterstellung zu vermeiden. Der durchgehende Leistungsbezug hat Vorrang.**“ (FW zu § 67, S. 13; Stand 1.7.2020).

Die Bewilligung hat für 12 Monate zu erfolgen. Bei auslaufenden vorläufigen Bewilligungen wird automatisch für 6 Monate weiter vorläufig bewilligt. Die Bundesagentur für Arbeit schränkt die Anwendung in Ausnahmefällen eigenmächtig ein:

*Sofern die Leistungsberechtigung – unabhängig von der Höhe des Einkommens (z.B. wegen Erreichen der Altersgrenze) – innerhalb des Sechsmonatszeitraums erkennbar wegfallen wird, ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.*

Streng rechtlich korrekt ist das nicht, obwohl die Weisung natürlich nachvollziehbar ist. Korrekt müsste zunächst für ein Jahr bewilligt werden und diese Bewilligung dann aufgehoben werden. Das macht keinen Sinn. In einem anderen Fall, darf sich das Jobcenter über die Rechtslage nicht einfach hinwegsetzen: So hat das SG Nürnberg in eine Eilrechtsschutzverfahren das Jobcenter zur vorläufigen Leistungsgewährung an einen EU-Bürger verpflichtet (SG Nürnberg S 13 AS 369/20 ER) Bis Ende Ende April erhielt der EU-Bürger aufgrund des Fortwirkens seiner Erwerbstätigeneigenschaft für 6 Monate Leistungen des Jobcenters vorläufig bewilligt. Ab Mitte April 2020 erhielt er nichts mehr. Der schon Ende März gestellte Weiterbewilligungsantrag wurde wegen Auslaufens des Arbeitnehmerstatus abgelehnt. Das Gericht entschied: Das JC muss zunächst Leis-

tungen unter Annahme der gleichen Voraussetzungen wie zum Zeitpunkt der vormaligen Antragstellung bis Ende Oktober 2020 vorläufig gewähren und einen durchgehenden Leistungsbezug garantieren.

## c. Zur vorläufige Leistungsbewilligung mit »Vertrauensschutz«

Das BMAS beschreibt die vorläufige Bewilligung:

*Die vorläufige Bewilligung an sich ist im SGB II nicht neu. Eine vorläufige Entscheidung ergeht u. a., vereinfacht beschrieben, wenn noch nicht genau beziffert werden kann, wieviel man in den nächsten Monaten verdienen wird, es aber klar oder jedenfalls sehr wahrscheinlich ist, dass es nicht ausreichen wird, um den Lebensunterhalt zu decken. Im Normalfall ist dann nach Ende des Bewilligungszeitraumes festzustellen, wie hoch das Einkommen tatsächlich war. Weicht dieser Betrag von dem zunächst geschätzten Einkommen ab, sind die gewährten Leistungen rückwirkend anzupassen und Nachzahlungen an den Berechtigten oder auch Rückzahlungen an das Jobcenter zu leisten. Hierzu ergeht dann eine abschließende Entscheidung.*

*Für vorläufig bewilligte Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 beginnt, ergeht eine solche abschließende Entscheidung nur, wenn der Leistungsberechtigte dies selbst beantragt. Das heißt, das Jobcenter prüft nur auf Antrag, ob das zunächst geschätzte Einkommen vom tatsächlichen erzielten Einkommen abweicht. **Wer aktuell vorläufige Leistungen erhält, muss sich also keine Sorgen darüber machen, wegen einer nicht genau zutreffenden Einkommenschätzung später Leistungen zurückzahlen zu müssen.** Andererseits kann der Leistungsberechtigte aber eine abschließende Entscheidung beantragen, wenn die Einkommensprognose zu hoch war, ihr oder ihm also höhere Leistungen zustehen.*

*Auch in diesen Fällen bestehen aber die üblichen Mitwirkungspflichten weiter: Wurden beispielsweise vorläufige Leistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen bewilligt, weil im Zeitpunkt der Antragstellung kein Einkommenszufluss absehbar war, und **wird im Laufe des Bewilligungszeitraums wieder Einkommen erzielt, ist dies dem Jobcenter mitzuteilen. In diesem Fall werden die Leistungen für die Zukunft angepasst.***



Mit der kurzen Darstellung der vorläufigen Bewilligung **ohne** abschließende Entscheidung wird deren Problematik nicht deutlich.

Der Sinn und Zweck der vorläufigen Leistungsbewilligung ist es ja gerade, dass nicht jede Änderung während des Bewilligungszeitraums zur Aufhebung und Neubewilligung der laufenden Bewilligung führt. Mit der abschließenden Entscheidung erledigt sich die vorläufige Bewilligung, und die Änderungen werden dann in einem einzigen Verfahren berücksichtigt. Nun wird aber die vorläufige Entscheidung nach einem Jahr automatisch zur abschließenden Entscheidung, solange Leistungsberechtigte keine abschließende Entscheidung verlangen. Das Jobcenter kann selbst nicht initiativ tätig werden. Das heißt: Die vorläufige Leistungsbewilligung kann sich zugunsten von Leistungsberechtigten auswirken, wenn diese Änderungen nicht mitteilen.

Die Bundesagentur laviert in ihren Weisungen:

*Obwohl auf eine abschließende Entscheidung von Amts wegen verzichtet wird, unterliegt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person den Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff SGB I. **Wesentliche** Änderungen in den Verhältnissen sind bei den vorläufigen Bewilligungen grundsätzlich für die Zukunft zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für eine veränderte Einkommensprognose für die Zukunft (Beispiel Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit Aufhebung einer pandemie-bedingten Einschränkung). **Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine Anwendung des § 48 SGB X wegen nachträglich festgestellter veränderter Einkommensverhältnisse zulasten der Leistungsberechtigten ausgeschlossen.** Andere leistungserhebliche Änderungen sind möglich. **Möglich ist hingegen eine Anwendung von § 45 SGB X, wenn die vorläufige Bewilligung bereits anfänglich rechtswidrig war.***

Die Anwendung des § 45 SGB X erfordert bei vorläufigen Bescheiden keine Prüfung des Vertrauensschutzes. In § 41a Abs. 2 SGB II heißt es aber auch:

*Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen.*

Das heißt im Klartext: Auch eine Rücknahme für die Vergangenheit ist ausgeschlossen. Sie macht ja auch keinen Sinn, wenn sich die vorläufige Entscheidung nach abschließender Entscheidung ohnehin erledigt. Hierzu führt die BA in den Fachlichen Weisun-

gen zu § 41a SGB II korrekt und mit einem Beispiel anschaulich illustrierend aus:

***Bei einer ursprünglichen Rechtswidrigkeit zugunsten des Berechtigten ist (ohne Ermessensspielraum) der vorläufige Bescheid mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen (§ 41a Absatz 2 Satz 4 SGB II i. V. m. § 45 SGB X).*** Die leistungsberechtigte Person kann sich nicht auf den Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 SGB X berufen (§ 41a Absatz 2 Satz 5). ***Etwaige Überzahlungen der Vergangenheit sind im Rahmen der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.***

*Beispiel: ELb [=erwerbsfähiger Leistungsberechtigter] verschweigt grob fahrlässig bedarfsdeckendes Vermögen, was der gemeinsamen Einrichtung in dritten Monat des vorläufigen Bewilligungszeitraumes bekannt wird. Der vorläufige Bescheid ist mit Wirkung ab vierten Monat des Bewilligungszeitraumes nach § 41a Absatz 4, 5 SGB II i. V. m. § 45 SGB X ohne jeglichen Vertrauensschutz zurückzunehmen. Die Überzahlung der vergangenen ersten 3 Monate des vorläufigen Bewilligungszeitraumes ist im Rahmen der abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 6 abzuwickeln.*

Wird das Beispiel auf die Sonderregelung während der Corona-Pandemie bezogen, heißt das verfahrensrechtlich: Die zu Unrecht erhaltenen Leistungen in den ersten drei Monaten sind nach einfachem Sozialrecht nicht zurückzufordern.

Auch die Anwendung von § 48 SGB X ist im Nachhinein (nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) nicht mehr möglich. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten kann nachträglich als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden. Der Streit könnte in Zukunft darum gehen, was **wesentliche** Änderungen sind. **Die Jobcenter stehen allerdings vor dem Problem, dass sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums im Grunde keine Möglichkeit haben, die Mitwirkung einzufordern.**

Natürlich ist es nicht hinnehmbar, wenn wesentliche Änderungen nicht mitgeteilt werden und es zu erheblichen Überzahlungen kommt. Wird allerdings jede Änderung mitgeteilt und zur Neuschätzung des Einkommens herangezogen, verliert die vorläufige Bewilligung ihre Berechtigung. Zudem wird Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ohnehin gleichmäßig auf den gesamten Bewilligungszeitraum verteilt. Hier ist eine Neuschätzung besonders schwierig. Nur bei Lohn Einkommen ist eine Bestim-



mung, was eine wesentliche Änderung ist, leichter möglich.

### Vorschlag zur Bestimmung von wesentlichen Änderungen bei Lohneinkommen

Einen Anhaltspunkt dafür, was wesentlich ist, könnte m.E. aus § 41a Abs. 2 Satz SGB II abgeleitet werden (zumindest hätte hier mein Vorschlag eine gewisse Plausibilität und wäre nicht willkürlich):

*Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.*

Dabei handelt es sich um den Erwerbstätigenfreibetrag (ohne 100 Euro-Absetzbetrag). Wenn das Jobcenter das Einkommen um diesen oder einen höheren Betrag zu hoch ansetzt, besteht ein Rechtsanspruch darauf, das ändern zu lassen, sonst nicht. Umgekehrt müsste das Gleiche gelten. Übersteigt das anrechenbare Einkommen das geschätzte Einkommen um diesen Betrag, ist von einer wesentlichen Änderung auszugehen. Beispiel: Das Jobcenter schätzt das Einkommen auf 630 Euro (netto) und geht von einem Bruttoeinkommen von 800 Euro aus. Der Erwerbstätigenfreibetrag (ohne Absetzbetrag) beträgt hier 140 Euro. Eine wesentliche Änderung würde dann eintreten, wenn das Nettoeinkommen höher als 770 Euro wäre. Bei Selbstständigen, deren Einkommenszufluss extrem stark von der Rechnungstellung (und Begleichung derselben) abhängt, ist dieser Vorschlag allerdings auch nicht praktikabel.

Ich bin mir sicher, dass die vorübergehende Regelung der vorläufigen Bewilligung zu großen sozialrechtlichen Problemen führt. Hier besteht auch großer Beratungsbedarf. Sollen Leistungsberechtigte eine abschließende Entscheidung einfordern? Wenn die eingeforderte abschließende Entscheidung einen niedrigeren Leistungsanspruch feststellt, muss die überzahlte Leistung erstattet werden. Betroffene sollten sich daher zunächst beraten lassen, ob eine abschließende Entscheidung sinnvoll ist. Hierfür können sie sich nach Ende des Bewilligungszeitraums ein Jahr Zeit lassen. Dann wird die vorläufige Entscheidung automatisch zur abschließenden.

### Merkwürdige Weisung der Bundesagentur

Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, dass die vorläufige Leistungsbewilligung zwingend über 6 Monate geht. Die Bundesagentur für Arbeit würde aber gerne nur kürzere Zeiträume bewilligen, da eine Schätzung des Einkommens über 6 Monate kaum möglich ist. Die BA hat dafür folgende Lösung gefunden (Fachliche Weisung zu § 67 SGB II (Stand 1.7.2020):

*Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums ist auch ausgeschlossen, wenn nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation denkbar ist. Sofern eine Verbesserung der Einkommenssituation erwartet wird, ist dies im Rahmen der Prognose des Einkommens und damit im Rahmen der vorläufigen Entscheidung zu berücksichtigen.*

*Wird im Verlauf des Bewilligungszeitraums erwartet, dass wieder bedarfsdeckendes Einkommen zufließt, ist es deshalb auch möglich, für einzelne Monate des Bewilligungszeitraums keine Leistungen zu bewilligen.*

Damit wären Leistungen nicht abgelehnt, sondern gewissermaßen mit Null bewilligt. Hier versucht die Bundesagentur für Arbeit die Regelung des Gesetzgebers zu umgehen. Rechtlich korrekt ist: Bedarfsdeckendes Einkommen muss als wesentliche Änderung dem Jobcenter gemeldet werden. Dieses kann dann, wenn zu erwarten ist, dass das Einkommen auch weiterhin erzielt wird, die Bewilligung für die Zukunft aufheben. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass bei Selbstständigen stets ein Durchschnittseinkommen gebildet werden muss, auch wenn Einkommenszuflüsse in einzelnen Monaten den Bedarf übersteigen.

Sonderregelungen bei vorläufigem Einkommen sind fragwürdig

Insgesamt sind die Sonderregelungen bei vorläufigem Einkommen äußerst fragwürdig. Nicht umsonst betont die Bundesagentur im Rahmen der Weisungen zur vorläufigen Bewilligung unter den Bedingungen der Sonderregelung:

*Die Bußgeldvorschriften sind von § 67 SGB II nicht betroffen. Bei einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten sind die geltenden Weisungen zu beachten.*

Der Vorteil der vorläufigen Bewilligung, dass während der Bewilligung nicht jede Änderung mitgeteilt werden muss, da ohnehin im Nachhinein korrekt abgerechnet wird, entfällt durch die Sonderregelung. Die Gefahr besteht nun darin, dass die Jobcenter mit Bußgeldverfahren (oder gar Strafverfahren)



reagieren, wenn sich leistungsrechtlich auch erhebliche Überzahlungen nicht mehr korrigieren lassen.

#### d. Das Letzte – zum Ende des coronabedingten Sanktionsmoratorium

Das mit Abstand längste Kapitel der neuen Corona-Weisungen der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt sich damit, wie wieder Sanktionen möglich und rechtswirksam verhängt werden können. Hintergrund der Aussetzung von Sanktionen war der Schutz der eigenen Mitarbeitenden. Sanktionen sind nur rechtskonform, wenn zuvor eine Anhörung durchgeführt wird, die auch die Möglichkeit der persönlichen Anhörung einschließt. Genau das war bis Ende Juni 2020 nicht garantiert. Daher verzichtete das Jobcenter auf Sanktionen.

***Soweit** (fett i. O.) durch die schrittweisen Öffnungen auch persönliche Anhörungen wieder möglich sind, können grundsätzlich ab dem 1. Juli 2020 unter besonderer Berücksichtigung folgender Maßgaben Mitwirkungspflichten auferlegt und Meldetermine (mit Rechtsfolgenbelehrungen) vergeben werden.*

Weiter heißt es (Hervorhebungen durch die BA):

*Die gE prüft im Rahmen der **Zumutbarkeit** der jeweiligen Verpflichtung die besonderen Umstände und deren Auswirkungen in der aktuel-*

*len Situation auch im Kontext der Pandemie. Ebenso werden die besonderen Aspekte bei eventuellen Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen im Rahmen der Anhörung ermittelt und bei der Prüfung von **wichtigem Grund** und/oder **außergewöhnlichen Härten** einbezogen.*

Die Bundesagentur empfiehlt dann:

*Bei einem unentschuldigtem Nichterscheinen kann nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalles (Zumutbarkeit, wichtiger Grund und außergewöhnliche Härte) mittels persönlicher oder schriftlicher Anhörung (mit der Möglichkeit der persönlichen Erörterung) wieder eine Minderung wegen eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II festgestellt werden.*

Bisher galt in Zeiten der Corona-Pandemie, dass bis zum 30.9.2020 von Eingliederungsvereinbarungen mit Rechtsfolgenbelehrung abgesehen werden konnte. Diese Weisung wurde zum 1. Juli 2020 aufgehoben. Nun sollen auch hier wieder Verstöße mit Sanktionen geahndet werden. Auch wenn immer wieder betont wird, dass die Pandemie im Einzelfall bei der Zumutbarkeit zu berücksichtigen sei, kann zusammengefasst werden: Was die Sanktionen angeht sollen die Jobcenter offenbar schnell die Pandemie hinter sich lassen.